

RS Vwgh 2007/9/19 2006/08/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §36 Abs2;

NotstandshilfeV §2 Abs1 idF 1989/388;

NotstandshilfeV §2 Abs2 idF 1989/388;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/08/0184 E 20. September 2006 RS 2(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Das ununterbrochene gemeinsame Wohnen der Lebenspartner ist lediglich ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts, jedoch für sein Vorliegen weder unter allen Umständen notwendig noch unter allen Umständen ausreichend. Es ist vielmehr jenes Element, um dessentwillen die Lebensgemeinschaft im konkreten Regelungszusammenhang von Bedeutung ist, nämlich der Gesichtspunkt gemeinsamen Wirtschaftens, unverzichtbar (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. November 2001, Zl. 2001/08/0101, mwN). Ein getrennter Haushalt des Arbeitslosen ist dann anzunehmen, wenn dieser die Kosten seiner Lebensführung (Wohnungs-, Nahrungs- und Bekleidungsaufwand) ausschließlich aus eigenen Mitteln deckt und selbständig über die Art der Deckung dieser Bedürfnisse entscheidet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080318.X01

Im RIS seit

29.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>